

Satzung des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisanglerverein Schönebeck e.V.“
Kurzbezeichnung: KAV
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schönebeck unter der Nr. VR 125 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der KAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des KAV dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KAV fremd sind und oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.
Die Höhe entscheidet der Vereinstag.

§3

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der KAV im „Landesanglerverband Sachsen/Anhalt e.V.“ ist eine einheitliche und unabhängige Vereinigung der ihm zugehörigen Mitglieder.
- (2) Der KAV nimmt in seinem Bereich die Aufgaben des „Landesanglerverbandes Sachsen/Anhalt e.V.“ (LAV) wahr, die dem KAV obliegen.
- (3) Der KAV setzt sich für die Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für alle Formen des Angelns entsprechend der Gewässerordnung ein.
- (4) Der KAV will insbesondere einen spezifischen Beitrag zu Natur –und Umweltschutz leisten und aktiv an der Erhaltung und Pflege der Gewässer und an der Hege der Fischbestände mitwirken.
- (5) Der KAV vertritt die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder des KAV gegenüber dem LAV, der Kreisverwaltung, dem Stadtrat, den gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.
- (6) Der KAV kann auch Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein und dort für die Interessen und Ziele des Vereines mitarbeiten.
- (7) Zur Erfüllung dieses Zweckes und der Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen. Gewässer, Räume, Gebäude und Grundstücke erwerben, pachten oder mieten.
Der Verein kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Hilfe Dritter bedienen.

§4

Grundsätze seiner Tätigkeit

- (1) Alle Organe und Leitungen arbeiten ehrenamtlich.
Seine Offenheit besteht für alle interessierten Bürger und Unterstützung bei der Erlangung gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises als Voraussetzung für die Ausübung des Angelsportes.
Die Förderung des umweltgerechten Verhaltens. Der aktive Umweltschutz gehört zum Selbstverständnis aller Mitglieder.

§5

Finanzierung des Vereins

- (1) Der KAV finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, Zuwendungen sowie durch Spenden.
Einzelheiten der Finanzierung sowie zu den Mitgliedsbeiträgen werden durch den Vereinstag des KAV in Ergänzung der Satzung und der Beschlüsse des KAV und des LAV geregelt.
- (2) Über Bestand und die Verwendung der finanziellen und sonstigen Mittel legt der Vorstand jährlich einen Geschäftsbericht auf dem Vereinstag den Delegierten vor.
- (3) Der KAV gibt sich eine Finanzordnung. Diese wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder in Kraft gesetzt.

§6

Stellung des KAV im LAV

- (1) Der KAV ist rechtlich selbständig.
- (2) Er ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen/Anhalt e.V. und erkennt die jeweils gültige Satzung des LAV an.

§7

Vertretung im Rechtsverkehr

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen.

Die Ermächtigung geschieht durch schriftliche Vollmacht.

§8

Mitgliedschaft

Mitglied des KAV können Gruppen und selbständige Vereine werden, wenn sie: die Satzung des KAV anerkennen und in ihrem Sinne handeln die Aufnahme schriftlich beantragen

Ihre Satzung, die Struktur ihres Vereines und einen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Erwerb der Mitgliedschaft vorlegen.

§9

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes an natürliche Personen verliehen, die sich im Sinne der Zielstellung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ein Stimmrecht ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

§10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - alle vereinseigene Einrichtungen zu nutzen
 - durch ihre Leitungen und Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des Vereinstages und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und die Wahrung der Interessen durch den KAV zu verlangen
 - die Beratung und Betreuung zu Fragen der Organisation und Finanzen in Anspruch zu nehmen und den Einsatz der finanziellen Mittel zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen
 - die Leitung zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen
 - das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den gekennzeichneten Vereinsgewässern des DAV auszuüben
 - Angelberechtigungen zu erwerben und die dazu notwendigen Qualifikationen abzulegen
 - ausscheidende Vereine oder Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen des KAV
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Satzung des KAV und des LAV einzuhalten und den Beschlüssen des KAV zu folgen
 - sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen
 - die festgelegten Beiträge und Gebühren zu erbringen
 - alle gepachteten Gewässer, Sportgeräte und Einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen zu schützen und zu pflegen
 - durch persönliche Leistungen, entsprechend den Beschlüssen des Vereinstages und oder der jährlichen Mitgliederversammlung, zum Erhalt der Gewässer und Einrichtungen beizutragen

§11

Versicherungs- und Rechtsschutz

Den Mitgliedern des KAV wird Versicherungs- und Rechtsschutzunterstützung nur auf der Grundlage der vom LAV diesbezüglich abgeschlossenen Verträge gewährt.

§12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die ordentliche Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres für das folgende Jahr zugestellt werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem KAV durch den Vereinsvorstand erfolgt durch ein Ausschlussverfahren insbesondere bei:
 - groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen und Beschlüssen des KAV und des LAV
 - gröblichen Verstoß gegen angelsportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KAV
- (3) Ausscheidende Vereine oder Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vereinstag
- (2) Der Vereinsvorstand
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- (4) Der Ältestenrat

§14

Der Vereinstag

- (1) Der Vereinstag ist das höchste Organ des KAV. Er findet mindestens einmal jährlich statt und wird unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch den Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Leiter der Versammlung.
Die festgelegte Tagesordnung und die Geschäftsordnung des Vereinstages sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
Dem Vereinstag obliegen:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
 - die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes

- die Wahl von 3 Kassenprüfern
 - die Wahl des Ältestenrates
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung zum Finanzhaushalt
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren
 - die Beauftragung des Vorstandes zur Erarbeitung von und zu Erlass von Ordnungen.
- (2) Der Vereinstag setzt sich zusammen:
 - 1 Delegierten bei Gruppen bis zu 100 Mitgliedern,
 - je weiter 100 Mitglieder jeweils 1 weiterer Delegierter
 - dem Vorstand des KAV
 - (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht statthaft.
 - (4) Die Beratungen des Vereinstages sind öffentlich, soweit es nicht anders von den Delegierten beschlossen wird.
 - (5) Anträge zur Satzungsänderung auf dem Vereinstag sind mindestens 4 Wochen, alle anderen Anträge 2 Wochen vor dem Durchführungstermin beim Vorstand einzureichen.
 - (6) Durch den Vorstand kann ein außerordentlicher Vereinstag einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Alle festgelegten Fristen verkürzen sich um 1 Woche.
 - (7) Der Vereinstag fasst seine Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- Stimmen zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.
 - (8) Die Art der Abstimmung für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch Beschluss der Delegierten bestätigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies 1 (einer) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fordert.
 - (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinstag ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden mit beschließenden Stimmen beschlussfähig.
 - (10) Über den Vereinstag ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - (11) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Finanzberichtes und Kassenprüferberichtes zum abgeschlossenen Kalenderjahr.
 - (12) die Entlastung des Vorstandes
 - (13) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr, der durch den Vorstand vorzulegen ist.
 - (14) der Erlass und Änderung der Ordnungen, die vom Vorstand vorgelegt werden
 - (15) Die Beschlussfassung über Umlagen zur Finanzierung der Ausgaben außerhalb des Beitragsaufkommens oder wenn die Liquidität nicht mehr gegeben ist. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder des KAV, die Beschlussfassung über Mitgliedschaft des KAV in anderen Gremien, die Beschlussfassung über Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bei unvorhersehbarem Ausscheiden von gewählten Mitgliedern des Vorstandes.

§16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Finanzwart
 - dem Schriftführer
 - dem Referenten für Angeln und Casting
 - dem Referenten für Gewässer- und Fischwirtschaft
 - dem Referenten für Fischereiaufsicht
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Schatzmeister
 - der Finanzwart
 - der Schriftführer
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahre auf dem Vereinstag gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
Der neugewählte Vorstand hat seine Tätigkeit sofort, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen aufzunehmen.
Der Vorstand kooptiert bei Bedarf oder unvorhergesehenem Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern, weitere Mitglieder in den Vorstand.
- (4) die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Durchsetzung und Kontrolle aller Natur- und Umweltschutzpflichten soweit sie sich aus der Nutzung der Gewässer als Angelgewässer ergeben.
 - Die Förderung aller Bereiche des Angelns, insbesondere des Castingsportes.
 - Die Vertretung des KAV und seiner Gliederung in der Öffentlichkeit, die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den staatlichen Gremien, Ämtern und anderen kommunalen Stellen, gesellschaftlichen Organisationen sowie dem LAV.
 - Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und Bildung neuer Gruppen.
 - Die Erweiterung des Umfanges und der Anzahl der gepachteten Angelgewässer und der Fischereirechte.
 - die Förderung des Castingsportes
 - die Förderung des Jugend- und Frauenangelns
 - die Pflege der Gewässer als Voraussetzung für die Verbesserung des Fischbestandes
 - die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art

- die Organisation und Durchführung von Qualifizierungen zum Erwerb des Fischereischeines
 - die allseitige Information aller Mitglieder über wichtige Ereignisse und Vorkommnisse jeder Art
 - die Berufung von Ausschüssen und oder Fachkommissionen
 - die Erarbeitung von Ordnungen
 - die Beratung und Beschlussfassung zu Einsprüchen der Mitglieder
 - die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Fischereipachtverträgen, Fischereigesetz, Finanzierung, dem Versicherungsschutz, Ordnung und Direktiven des LAV und der Rechtsunterstützung der Mitglieder ergeben.
 - Die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage geltender gesetzlicher und tariflicher Regelungen. Die Nutzung aller Möglichkeiten, die sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz ergeben.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§17

Kassenprüfer

- (1) Der Verein wählt für die Dauer von 5 Jahren mindestens 3 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des bisherigen und des neuzuwählenden Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens 2 x im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Einmal im Jahr erfolgt eine Prüfberichterstattung im Jahr des Vereinstages an dieses Organ. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§18

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die auf dem Vereinstag für 5 Jahre gewählt werden.
Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Ältestenrat ist vom Vorstand des Vereins unabhängig. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Ältestenrat kann angerufen werden durch die Mitglieder
- im Falle des Ausschlusses gemäß Satzung
 - bei sonstigen Maßnahmen des Vorstandes, die dem betroffenen Mitgliedern als nicht gerechtfertigt erscheinen.
- (3) Bei Anrufung des Ältestenrates stehen diesem alle Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Er kann den Antragsteller, den Vorstand und weiteren Personen anhören.
- (5) Der Ältestenrat gibt seine Entscheidung mit Gründen dem Vorstand und dem Beschwerdeführer bekannt. Ist der Vorstand mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er die Sache der nächsten Vorstandsberatung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Das Beschwerdeführende Mitglied hat Anspruch auf Gehör durch den erweiterten Vorstand.

§19

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur der Vereinstag mit der Mehrheit von 2/3 der auf dem Vereinstag anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zu 6 Wochen vor dem Vereinstag beim Vorstand des KAV einzureichen.
- (3) Eine Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung angekündigt sein und textlich als Beschlussvorlage mindestens 4 Wochen vor dem Vereinstag den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§20

Auflösung des KAV

- (1) Die Auflösung des KAV kann nur auf einem dazu einberufenen außerordentlichen oder einem ordentlichen Vereinstag erfolgen. Der entsprechende Beschluss muss durch die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- Nach Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitgliedern.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an den LAV e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21

Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung männlich bezeichneten Funktionen gelten gleicherweise für das weibliche Geschlecht.

§22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Vereinstag am 23. März 2002 beschlossen.

Sie tritt nach Beschluss am Vereinstag in Kraft.

Gleichzeitig wird damit die Satzung vom 04. September 1993 außer Kraft gesetzt.

Eingearbeitet sind Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010 und 24.11.2012.